

**Satzung der Bürger.Stiftung.Modautal
vom 12.10.2004
veröffentlicht in den Modautal-Nachrichten vom 22.10.2004**

Änderungs- beschluss vom	Modautal- Nachrichten vom	geänderte Bestimmungen	Wirkung vom
09.05.2005	27.05.2005	§ 7 Satz 3	23.10.2004
23.05.2011	27.05.2011	§ 7 Satz 1	28.05.2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal hat in ihrer Sitzung am 20.09.2004 nachstehende

**Satzung
der Bürger.Stiftung.Modautal**

beschlossen:

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "***Bürger.Stiftung.Modautal***".
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung des Gemeindevorstandes der Gemeinde Modautal und wird von diesem folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr kvertreten.j

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Bildung und Erziehung,
 - der Kunst und Kultur,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - der Behindertenhilfe
 - der Landschafts-, Naturschutz- und Denkmalpflege,
 - des Breitensports
 - des bürgerschaftlichen Engagementsin der Gemeinde Modautal.
- (2) Der Stiftungszweck wird unmittelbar insbesondere verwirklicht durch
 - die Mitwirkung (z.B. Organisation, Mitveranstaltung, Bereitstellung von Ressourcen, Infrastruktur und Netzwerken) bei gemeinnützigen Projekten, die den oben genannten Stiftungszwecken dienen;
 - durch die Initiierung eigener regionaler Projekte, die den oben genannten Zwecken dienen und darüber hinaus zur aktiven Beteiligung Modautaler Bürgerinnen und Bürger beitragen.
- (3) Der Stiftungszweck wird mittelbar verwirklicht
 - durch die finanzielle Förderung von Einrichtungen, Organisationen und Initiativen, die ihrerseits die vorstehenden Zwecke verfolgen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen im Rahmen des steuerlich Zulässigen zu (Zustiftungen).

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und Arbeitseinsatz der Mitglieder des Kuratoriums kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung vorgesehen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal.

§ 7 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus vier Mitgliedern. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist Mitglied von Amts wegen. Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden von der Gemeindevertretung für die Dauer der Legislaturperiode der Gemeindevertretung gewählt. Die Beschlussfassung über eine Änderung der Zahl der Mitglieder bedarf der Zweidrittel-Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter.

Nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes ergänzt sich das Kuratorium durch Zuwahl durch die Gemeindevertretung.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums während der Amtszeit durch die Gemeindevertretung abgewählt werden. Wichtige Gründe können zum Beispiel ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Kuratoriums oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Kuratoriumsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 8

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/Stellvertreterin, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise seines/seiner Stellvertreters/Stellvertreterin den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollanten/Protokollantin zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums sowie dem Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal zur Kenntnis zu bringen
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Modautal.

§ 9

Treuhandverwaltung

- (1) Der Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Gemeindevorstand legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

(3) Der Gemeindevorstand führt die Verwaltungsleistungen unentgeltlich durch.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Zustimmung der Gemeindevertretung. Der neue Stiftungszweck muss die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen.
- (3) Gemeindevertretung und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§11

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Gemeindevorstand der Gemeinde Modautal mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Modautal, den 12.10.2004

Der Gemeindevorstand

(Schellhaas)
Bürgermeister

